

2. Tattoo Convention Alsfeld 1.-3. Juni 2018

Anmeldeformular Artisten

Studio name: _____
Inhaber: _____
Straße u. Nr.: _____
PLZ u. Ort: _____
Land: _____
Telefon/Handy: _____
eMail: _____
Website: _____

Standgröße für 3 Veranstaltungstage (bitte ankreuzen):

Stand klein (2 x 2,5 m) – 300,- € zzgl. USt. (Frühbucher bei Anmeldung und Zahlung bis 31.10.2017 – 275,- € zzgl. USt.)

Stand groß (2 x 5 m) – 500,- € zzgl. USt. (Frühbucher bei Anmeldung & Zahlung bis 31.10.2017 – 475,- € zzgl. USt.)

Tattoostand Sondergröße im Maß: _____ (Konditionen bitte vorher erfragen)

Im Standpreis enthalten sind enthalten:

Tattoostand klein: 1 Tisch (1,85 m breit), 2 Stühle, 2 Ausstellerausweise

Tattoostand groß: 2 Tische (je 1,85 m breit), 4 Stühle, 4 Ausstellerausweise

Kopfstände (nur 2x5 m): 4 Tische (1,85 cm breit) und 4 Stühle, 4 Ausstellerausweise

Weitere Tische und Stühle können gemietet werden zum Preis von 12,- € zzgl. USt pro Tisch und 6,- € zzgl. USt. pro Stuhl. Zusätzliche Ausstellerausweise werden mit 15 € zzgl. USt pro Ausweis berechnet.

Wir wünschen zusätzlich Tisch/e, Stuhl/Stühle, Ausstellerausweis/e.

Seitliche Trennwände sind im Preis enthalten (pro Seite jeweils 1 Trennwand a 1 m breit).

Zewa, destilliertes Wasser, Abwurfbehälter und Mülltüten werden kostenlos gestellt.

Verpflegung ist nicht enthalten, kann aber vor Ort dazu gebucht und bezahlt werden. Der Preis wird voraussichtlich 50,- pro Person betragen. Bitte für unsere Vorplanung angeben für wie viele Personen voraussichtlich Verpflegung gewünscht wird.

Wir wünschen für Personen während der Convention Verpflegung.

Bitte alle auflisten die am Stand arbeiten (hinter dem Namen bitte vermerken ob Artist oder Helfer):

Durch die Anmeldung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Teilnahme. Der Veranstalter behält sich die Auswahl der Teilnehmer vor. Nach Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Rechnung der Standgebühr. Der Vertrag kommt erst durch die fristgerechte Zahlung der Standgebühr zustande. Mit der dadurch bestätigten Teilnahme wird der Teilnehmer auch auf den Webseiten aufgeführt.

Die Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

Hiermit bestätige ich die verbindliche Anmeldung zur Tattoo Convention Alsfeld vom 1.-3. Juni 2018.

Es ist mir bekannt, dass bei Stornierung der volle Standpreis berechnet wird, sofern der Stand nicht mehr anderweitig vergeben werden kann.

Datum: _____

rechtsverbindliche Unterschrift: _____

Bitte an uns senden:

Veranstalter: Michaela Krekeler, Postfach 20 03 06, 34082 Kassel,

Fax: +49-49-32223763615, info@tattoo-convention-alsfeld.de

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

Der Hauptmieter/Teilnehmer (TN) ist für den gesamten Stand, Standmiete, rechtzeitiger und ordentlicher Auf- und Abbau verantwortlich. Der Stand muß während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein. Der Standaufbau muß bis zum Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. Sollte der Stand während der Veranstaltungszeiten nicht besetzt sein, ist vom TN eine Konventionalstrafe in Höhe der Standgebühr, mindestens jedoch in Höhe von 300 Euro zu entrichten. Die Reinigung des Standes obliegt dem TN. Der TN entsorgt seinen Müll. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Der Abbau des Standes muß bis spätestens um 20.00 Uhr des letzten Veranstaltungstages vollständig abgeschlossen sein.

Mit fristgerechter Begleichung der Rechnung gilt die Teilnahme als bestätigt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tage nach Rechnungserstellung zu überweisen (bei Frühbuchern bis zum 31.10.2017).

Bei nicht fristgemäßem Eingang des Rechnungsbetrages ist der Veranstalter (VA) berechtigt die Teilnahme zu widerrufen, bzw. die in Rechnung gestellten Frühbuecherkonditionen zu widerrufen und die gewöhnlichen Gebühren zu berechnen.

Der TN gestattet dem VA mit Unterzeichnung der Anmeldung die Veröffentlichung des Namens des TN, sowie ggfl. weiterer Daten und deren Speicherung.

Der Teilnehmer ist nicht berechtigt den ihm zugewiesenen Standplatz an Dritte zu

überlassen.

Der VA ist berechtigt den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, wenn

1. der TN falsche Angaben gemacht hat
2. nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden sollten
3. der TN den Standaufbau nicht pünktlich zum Beginn abgeschlossen hat
4. die Standmiete nicht fristgerecht oder vollständig eingegangen ist
5. der TN seinen Standplatz an Dritte überlässt
6. der TN die Anweisungen des Hygienebeauftragten nicht befolgt
7. der TN nicht rechtskonforme Motive und/oder rechts- oder linksextremistische Motive tätowiert

Der VA ist dann von seiner Veranstalterpflicht zur Leistung befreit. Der TN schuldet die volle Standmiete.

Dem TN ist es untersagt, gebührenpflichtige Unterhaltung, insbesondere Musikwiedergabe, an den Ständen anzubieten.

Es wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Hygienevorschriften und der steuerlich und gewerberechtlichen Vorschriften hingewiesen.

Dem TN ist bekannt, dass verschiedene Behörden wie das Jugendamt, Finanzamt, Polizei, Ordnungsamt und Gesundheitsamt, angemeldete und unangemeldete, sowie erkennbare und verdeckte Kontrollen machen können und werden.

Dem VA steht das Recht zu, bei Beanstandungen seitens der Behörden, insbesondere des Gesundheitsamtes, vor Ort den TN unverzüglich zur Beachtung der Auflagen wirksam anzuhalten oder den TN ggf. von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Jeder Stand bekommt eine festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen, die der Teilnehmer während der Veranstaltung mit sich zu führen hat. Diese sind nicht übertragbar und veräußerbar.

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsfläche übernimmt der VA. Für Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der TN verantwortlich. Der VA haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen.

Der TA ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

Der VA hat das Recht zu fotografieren und zu filmen. Der TN tritt alle Rechte an den VA ab, die sich aus dem Filmen und Fotografieren seines Standes, seiner Person, seiner Mitarbeiter, Kunden Waren und Dienstleistungen ergeben.

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und vom VA bestätigt sind.

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.